

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat

Beschlussvorlage öffentlich Vorlage-Nr: VO/2019/977

- öffentlich - Datum: 07.06.2019

Landrat Ansprechpartner/in:

Bearbeiter/in: Matthiesen, Judith

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages

vorgesehene Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit
17.06.2019 Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Änderung zur Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt.

2. Sachverhalt:

Seitens der SPD-Fraktion wurde mündlich am 06.06.2019 dringlich eine Änderung des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages beantragt.

Der Wortlaut des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung "Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerspricht (§ 29 Abs. 3 KrO)." soll geändert werden in "Die Ladungsfrist entspricht der Ladungsfrist der Kreisordnung in der jeweils geltenden Fassung.".

In § 29 Abs. 3 der Kreisordnung ist eine Ladungsfrist von mindestens einer Woche vorgesehen.

Die Tagesordnung kann um eine dringliche Angelegenheit gemäß § 29 Abs. 4 S. 4 der Kreisordnung erweitert werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.

Eine Dringlichkeit liegt vor, wenn dem Kreis bei einer späteren Erörterung und Beschlussfassung wesentliche Nachteile entstehen würden, die es geboten erscheinen lassen, eine geringere Vorbereitungszeit in Kauf zu nehmen.

Nach Prüfung der Kreisverwaltung dürfte eine Dringlichkeit gegeben sein, indem die derzeitige Regelung des § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung nicht mit § 7 Abs. 1 S. 2

der Geschäftsordnung vereinbar ist, indem Anträge zur Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag vorliegen.

Ein Entwurf der Geschäftsordnung in der geänderten Fassung ist als Anlage beigefügt. Änderungen sind unterstrichen und kursiv dargestellt.

Relevanz für den Klimaschutz:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlage/n:

Geschäftsordnung in geänderter Fassung

GESCHÄFTSORDNUNG für den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund des § 29 Abs. 2 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1997 (GVOBI. Schl.-H. S. 333) hat der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde in seiner Sitzung am 29. Juni 1998 folgende Geschäftsordnung beschlossen, zuletzt geändert am <u>17.06.2019</u>:

(1) Eröffnung

§ 1 Erstes Zusammentreten

Die Einberufung des Kreistages zu seiner ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch die bisherige Kreispräsidentin oder den bisherigen Kreispräsidenten. Nach der Eröffnung der ersten Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit übergibt die bisherige Kreispräsidentin oder der bisherige Kreispräsident die Verhandlungsleitung an das älteste der anwesenden Mitglieder des Kreistages, das zur Übernahme des Amtes der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten bereit ist.

§ 2 Wahl und Verpflichtung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten

- (1) Der Kreistag wählt unter Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kreistages führt die Bezeichnung Kreispräsidentin oder Kreispräsident (§ 28 Abs. 3 KrO).
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird von der Alterspräsidentin oder dem Alterspräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihre oder seine Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).

§ 3 Wahl und Verpflichtung der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten

Der Kreistag wählt unter Leitung der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten aus seiner Mitte nacheinander bis zu drei Stellvertreterinnen oder drei Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Kreispräsidentin oder vom

Kreispräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 4 Verpflichtung der Abgeordneten

Die Kreistagsabgeordneten werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt (§ 28 Abs. 4 KrO).

§ 5 Offenlegung des Berufs

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistages und der Ausschüsse der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbstständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe.
 - Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglieder eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Anzeige ist der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident veröffentlicht die Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen. Gleiches gilt für die Änderungen während der Wahlzeit.

II. Sitzungen des Kreistages

§ 6 Einberufung des Kreistages

(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident beruft die Sitzungen des Kreistages schriftlich ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Kreistag muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt (§ 29 Abs. 1 KrO).

- (2) Die Ladungsfrist <u>entspricht der Ladungsfrist der Kreisordnung in der jeweils geltenden Fassung.</u>
- (3) Die Einladung ist den Kreistagsabgeordneten unter Wahrung der Ladungsfrist mit der Tagesordnung und den zur Beratung stehenden Vorlagen zuzuleiten. Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung werden im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bekanntgemacht. In der Einladung ist anzukündigen, dass die Sitzung zwei Tage später zur gleichen Stunde und am selben Ort fortgesetzt wird, falls nicht alle Tagesordnungspunkte in der vorgegebenen Zeitdauer abgehandelt werden können. Diese Fortsetzung bedarf der Zustimmung des Kreistages mit einfacher Mehrheit; andernfalls werden die nicht behandelten Tagesordnungspunkte vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten turnusmäßigen Sitzung übernommen.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Presse sind von der Anberaumung einer Kreistagssitzung zu unterrichten.
- (5) Der Kreistag tagt am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht der Kreistag oder die Kreispräsidentin/der Kreispräsident nach Beratung im Ältestenrat einen anderen Sitzungsort beschlossen hat.

§ 7 Tagesordnung

(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident setzt nach Beratung mit der Landrätin oder dem Landrat die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen. Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen.

Anträge zur Tagesordnung werden nur aufgenommen, wenn sie spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstag vorliegen. Sie müssen einen konkreten Beschlussantrag enthalten. Personalvorschläge sind auch schriftlich - spätestens zu Beginn der Sitzung - vorzulegen.

Soll die Sitzungsdauer festgesetzt und ein Zeitplan für die Durchführung der Sitzung vorgelegt werden, tritt der Ältestenrat zwischen dem 14. und 11. Tag vor dem Sitzungstag (d. h. bis zur Einladungsfrist) zusammen.

- (2) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Auf Vorschlag der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten kann die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert werden, wenn keine Kreistagsabgeordnete oder kein Kreistagsabgeordneter widerspricht. Im übrigen kann die Reihenfolge durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- (3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten werden, wenn der Kreistag vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten die Dringlichkeit bejaht.

- (4) Der Kreistag kann vor der Beratung eines Tagesordnungspunktes diesen mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung absetzen. Dem oder der Antragsteller/in ist auf Wunsch das Wort zur Begründung des Antrags zu erteilen.
- (5) Der Ältestenrat kann mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung um eine aktuelle Stunde ergänzen.

§ 8 Teilnahme an Kreistagssitzungen

- (1) Die Abgeordneten haben die Pflicht, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.
- (2) Wer verhindert ist, an einer Sitzung des Kreistages teilzunehmen, hat dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten frühzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.
- (3) Wer nach § 19 KrO in Verbindung mit § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung nicht anwesend sein darf, ist verpflichtet, dies der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten mitzuteilen.
- (4) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Sie oder er ist verpflichtet, dem Kreistag und einzelnen Kreistagsabgeordneten Auskunft zu erteilen; sie oder er kann sich hierbei vertreten lassen, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten widerspricht. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen (§ 31 KrO).
- (5) Die Landrätin oder der Landrat hat den Kreistag über die Arbeiten der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten mindestens vierteljährlich mündlich zu unterrichten.

§ 9 Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde

(1) Zu Beginn jeder Sitzung des Kreistages findet eine öffentliche Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde statt, in der die Möglichkeit besteht, Fragen zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung.
Gegenstand der Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten des Kreises sein. Fragen zu Beratungsgegenständen können jeweils bei der Beratung gestellt werden. Redeberechtigt sind Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann verlangen, dass hierfür ein Nachweis er-

- bracht wird. Die Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde dauert höchstens eine Stunde. Für im Rahmen der Tagesordnung gestellte Fragen und deren Beantwortung sollen in der Regel höchstens 15 Minuten zur Verfügung stehen.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.
- (3) Die Fragen sind mündlich vorzutragen. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung unverzüglich schriftlich. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (4) Die Fragen werden von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten, von den Ausschussvorsitzenden, von den Fraktionen oder von der Landrätin oder dem Landrat beantwortet.

Der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten obliegt die Handhabung der Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde.

§ 10 Anhörung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen des Kreistages betroffen sind, sowie Sachkundige k\u00f6nnen in \u00f6ffentlichen und nicht\u00f6ffentlichen Sitzungen des Kreistages vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes angeh\u00f6rt werden.
 - Die Anhörung findet nur statt, wenn der Kreistag dies im Einzelfall mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt. In der Anhörung können die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistages sowie die Landrätin oder der Landrat können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung, so haben die Einwohnerinnen und Einwohner sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum zu verlassen. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.
- (3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Kreistages kann der Kreistag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, die Anhörung zu beenden.

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kreistages. In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat die ihr oder ihm obliegenden Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Zu Beginn der Sitzung stellt sie oder er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.
- (3) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung sofort auf.
- (4) Ist die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident verhindert, so vertritt sie oder ihn ihre 1. Stellvertreterin oder sein 1. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre 2. Stellvertreterin oder sein 2. Stellvertreter. Ist auch diese oder dieser verhindert, vertritt sie oder ihn ihre 3. Stellvertreterin oder sein 3. Stellvertreter.

III. Redeordnung

§ 12 Worterteilung, Rednerliste

- (1) Jeder Tagesordnungspunkt ist durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten aufzurufen. Sie bzw. er erteilt bei Vorlagen der Landrätin oder dem Landrat bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort.
 - Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten werden. Ist eine Zeitvorgabe für die Beratungsdauer der Tagesordnungspunkte vereinbart bzw. festgesetzt, ist bei der Worterteilung darauf hinzuweisen und aufzufordern, die Redebeiträge danach zu begrenzen.
- (2) Eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter darf sprechen, wenn ihr oder ihm die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident das Wort erteilt hat. Der Landrätin oder dem Landrat ist auf Wunsch ebenfalls das Wort zu erteilen (§ 31 Abs. 2 KrO).
- (3) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner. In Ausnahmefällen kann sie oder er dabei aus sachlichen Erwägungen von der Reihenfolge der Wortmeldungen abweichen.
- (4) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihe unverzüglich erteilt werden. Ein Wortbeitrag darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (2) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den Verhandlungsablauf beziehen und nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 14 Persönliche Bemerkungen

Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder im Falle der Vertagung am Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 15 Schluss der Beratung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (2) Der Kreistag kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Beratung vertagen oder schließen. Auf Antrag ist bei Zustimmung von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder des Kreistages die Sitzung zu unterbrechen.
- (3) Ein Antrag auf Vertagung oder Schluss der Beratung bedarf der Unterstützung von mindestens vier Abgeordneten. Über diese Anträge kann erst abgestimmt werden, wenn jeder Fraktion und den nicht einer Fraktion angehörenden Abgeordneten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.
- (4) Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über den Tagesordnungspunkt ist sodann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Antrag auf Vertagung und ein Antrag auf Schluss der Beratung vor, so geht der letztere dem Vertagungsantrag vor.

IV. Abstimmung

§ 16 Abstimmung, Fragestellung

(1) Nach Schluss der Beratung und nach Abgabe persönlicher Bemerkungen eröffnet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Abstimmung. Dies ist nur zulässig über Anträge und Vorlagen, die vorher schriftlich festgelegt worden sind. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag der Beratungsgegenstand zu verlesen, über den abgestimmt werden soll.

(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat den jeweiligen Beratungsgegenstand so zur Entscheidung zu stellen, dass er sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lässt. Sie oder er hat festzustellen, ob dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt wird und durch Gegenprobe Ablehnung und Stimmenthaltung zu ermitteln. Der Stimme enthält sich, wer bei einer Abstimmung anwesend ist und weder mit "Ja" noch mit "Nein" stimmt.

§ 17 Formen der Abstimmung

- (1) Es wird offen abgestimmt. Dies geschieht durch Handaufheben.
- (2) Namentliche Abstimmung muss stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird. Sie erfolgt durch Namensaufruf. Eine namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.

§ 18 Abstimmung bei Wahlen

- (1) Bei Wahlen gemäß § 35 KrO nimmt die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die aus der Mitte des Kreistages erfolgten namentlichen Wahlvorschläge in der Reihe der anstehenden Wahlen entgegen. Für jede Wahl können mehrere Wahlvorschläge gemacht werden, über die in einem Wahlvorgang abgestimmt wird. Eine Aussprache über die Wahlvorschläge ist nicht zulässig.
- (2) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident, im Falle des § 28 Abs. 1 KrO die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident.
- (4) Zur Wahl durch Stimmzettel oder durch Los bildet die Vertretung einen Wahlausschuss, bestehend aus drei vom Kreistag gewählten Abgeordneten und einer oder einem von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten bestellten Schriftführerin oder Schriftführer. Der Ausschuss bereitet die Wahl bzw. die Losziehung vor und führt sie durch. Er überwacht außerdem die Feststellung des Wahlergebnisses bzw. die Losziehung.
- (5) Für die Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel, für Lose äußerlich gleiche Lose zu verwenden.
- (6) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident bzw. die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Kreistages werden, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen etwas anderes vorsehen, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt (§ 34 Abs. 1 KrO).
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 34 Abs. 1 KrO).

§ 20 Vetorecht bei der Ausführung von Beschlüssen

Sofern der Kreistag eine Entscheidung im Einzelfall auf die Landrätin oder den Landrat oder die Ausschüsse des Kreistages übertragen hat und in der Sache noch nicht entschieden ist, darf eine Entscheidung bis zur endgültigen Beschlussfassung durch den Kreistag nicht erfolgen (§ 22 (1) KrO), wenn Absatz 3 angewandt wird.

V. Ordnungsbestimmungen

§ 21 Sachruf

Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann Rednerinnen und Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, "zur Sache" rufen.

§ 22 Ordnungsruf

Wenn eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter die Ordnung verletzt, ruft ihn die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident "zur Ordnung".

§ 23 Wortentziehung

(1) Ist eine Rednerin oder ein Redner insgesamt dreimal "zur Sache" oder "zur Ordnung" gerufen worden, so kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf "zur Sache" oder "zur Ordnung" muss die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident auf diese Folge hinweisen. (2) Einer Rednerin oder einem Redner, der oder dem das Wort entzogen worden ist, darf in derselben Sitzung zu demselben Beratungsgegenstand das Wort nicht wieder erteilt werden.

§ 24 Ausschließung von Abgeordneten

Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung (grobe Ungebühr oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen) kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident eine Kreistagsabgeordnete oder einen Kreistagsabgeordneten von der Sitzung ausgeschlossen, so kann sie oder er sie oder ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.

§ 25 Unterbrechung und Aufhebung der Sitzung

Wenn im Kreistag störende Unruhe besteht, kann die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

§ 26 Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer, die nicht Abgeordnete sind, und Zuhörerinnen und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.
- (2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident kann diese Personen, die trotz Verwarnung in störender Weise Zeichen des Beifalls oder Missfalls geben, auffordern, den Sitzungssaal zu verlassen.

VI. Anfragen

§ 27 Anfragen

(1) Die Kreistagsabgeordneten haben das Recht, von der Landrätin oder vom Landrat über bestimmte Kreisangelegenheiten Auskunft zu verlangen. Anfragen sind schriftlich kurz und sachlich abzufassen und der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten einzureichen. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident leitet sie unverzüglich der Landrätin oder dem Landrat zu. Weitergehende Anfragen

- und Anfragen von grundsätzlicher Bedeutung werden über die Fachausschüsse bearbeitet.
- (2) Die Anfragen sollen möglichst in der anberaumten, sonst in der nächstfolgenden Sitzung des Kreistages mündlich, ohne Debatte, aber mit der Gewährung von höchstens je drei Zusatzfragen der Antragstellerin oder des Antragstellers und der im Kreistag vertretenen Fraktionen beantwortet werden.
- (3) Anfragen sind der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungsbeginn einzureichen. Diese oder dieser hat Abschriften der Anfragen umgehend den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten.

VII. Protokollführung und Sitzungsniederschrift

§ 28 Protokollführung

- (1) Für die Sitzungen des Kreistages wird jeweils zu Beginn der Wahlperiode eine Protokollführerin oder ein Protokollführer von der Kreispräsidentin oder vom Kreispräsidenten im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat bestellt.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei der Vorbereitung und Durchführung der Kreistagssitzung und fertigt die Sitzungsniederschrift an. Sie ist von der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 29 Sitzungsniederschrift

- (1) Für jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 - (a) die Zeit und den Ort der Sitzung
 - (b) die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der abwesenden Abgeordneten
 - (c) die Tagesordnung
 - (d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
 - (e) das Ergebnis der Abstimmungen.
- (3) Die Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzungen sind gesondert zu vermerken.
- (4) Die Abgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.
- (5) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident hat den Kreistag zu Beginn der nächsten Sitzung zu befragen, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erho-

ben werden. Die Niederschrift gilt als gebilligt, wenn keine Abgeordnete oder kein Abgeordneter Einwendungen gegen die Niederschrift erhebt. Über Einwendungen entscheidet der Kreistag.

VIII. Auslegung der Geschäftsordnung

§ 30 Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident entscheidet bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung, die während einer Sitzung auftauchen. Wird der Entscheidung widersprochen, entscheidet der Ältestenrat.
- (2) Über eine Auslegung, die voraussichtlich auch für künftige Fälle bedeutsam werden kann, beschließt der Kreistag sogleich.

§ 31 Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden, wenn keine Abgeordnete oder kein Abgeordneter widerspricht und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

IX. Fraktionen

§ 32 Bildung von Fraktionen

- (1) Abgeordnete derselben Partei bilden eine Fraktion; eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Fraktionslose Kreistagsabgeordnete können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten zu einer Fraktion zusammenschließen oder einer Fraktion mit deren Zustimmung beitreten.

X. Ausschüsse

§ 33 Wahl der Ausschüsse Der Kreistag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die in der Hauptsatzung des Kreises vorgesehenen Ausschüsse.

§ 34 Verfahren der Ausschüsse

Für das Verfahren der Ausschüsse gelten sinngemäß die Vorschriften über den Kreistag nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung mit folgenden Abweichungen:

- (a) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat einberufen. Auf Wunsch erhalten zusätzlich die Abgeordneten eine Abschrift der Einladungen zu Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht Mitglieder sind.
- (b) Mitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt (§ 41 Abs. 5 KrO).
- (c) Alle Ausschussmitglieder, die Fraktionen und auf schriftlichen Antrag alle nicht dem Ausschuss angehörenden Kreistagsabgeordneten erhalten eine Abschrift der Sitzungsniederschrift.
- (d) Jede Fraktion sowie die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten auf Wunsch mit der Einladung die Beschlussvorlagen zu den Sitzungen von Ausschüssen.

XI. Übergangsvorschrift und Inkrafttreten

§ 35 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29. Juni 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24. September 1990 außer Kraft.

Rendsburg,